



Beitragsordnung

des Bundesverbandes für Country- & Westerntanz Deutschland e.V.

in der Neufassung zum Verbandstag am 21. März 2015

§ 1 Beitragspflicht

Der BfCW erhebt Beiträge von seinen

- ordentlichen und
- außerordentlichen Mitgliedern.

Andere Mitglieder bleiben beitragsfrei.

§ 2 Beitragshöhe

a. Beitragshöhe

Die Beiträge sollen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Vereine Rechnung tragen. Ihre jährliche Höhe berechnet sich nach der Mitgliederzahl, die der Verein in der letzten Bestandserhebung gemeldet hat.

Er beträgt 120 € im Jahr für Vereine bis 30 Mitgliedern. Der Jahresbeitrag erhöht sich für je angefangene 30 Mitglieder darüber um jeweils 30 €.

b. Beitragshöhe zum Zeitpunkt des Beitritts

Tritt ein Mitglied bei, so mindert sich in diesem Geschäftsjahr die Beitragspflicht auf ein Zwölftel der Jahressumme für jeden Monat, der zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bereits angefangen ist.

§ 3 Gebühren

Der BfCW erhebt für die Durchführung seiner Aufgaben folgende Gebühren:

erste Mahnung	€ 5,00
zweite Mahnung	€ 10,00
Lizenzausweis für Trainer	€ 10,00
Testatheft	€ 10,00
Bescheinigung für Finanzamt	€ 5,00
sonstige Bescheinigung	€ 5,00

§ 4 Termine und Zahlungsweise

Termine:

Der Beitrag wird im ersten Quartal und bei 1/2 jährlicher Zahlung im ersten und im dritten Quartal des Jahres eingezogen (bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt).

Der Schatzmeister kann auf Antrag Teilzahlungen und Stundungen gewähren. Er bringt dabei Verzugszinsen von 5% pro anno in Anrechnung.

Kommt ein beitragspflichtiges Mitglied seinen Zahlungspflichten unerlaubt nicht oder nicht termingerecht nach, stellt das ein verbandsschädigendes Verhalten dar.

Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge und / oder Gebühren von mehr als 2 Monaten wird den Mitgliedern die Bearbeitung aller Anforderungen verweigert. Während des Zahlungsrückstandes sind Mitglieder von der Teilnahme am Sportbetrieb des BfCW und seiner Landesverbände ausgeschlossen.

Des Weiteren haben sie kein Stimmrecht auf dem Verbandstag des BfCW.

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

- informiert darüber das Präsidium,
- betreibt das Mahnverfahren,
- leitet in Abstimmung mit dem Präsidium weitere Schritte zur Beibringung der Schuld ein,
- empfiehlt dem Verbandstag gegebenenfalls weitere Schritte.

§ 5 Beitragsrückfluss an die Landesverbände

Die Landesverbände des BfCW erhalten jährlich einen Betrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Höhe dieses Betrages beträgt 10 % der im Vorjahr durch die Mitglieder der Landesverbände an den BfCW gezahlten Beiträge.